



Département de la mobilité, du territoire et de l'environnement
Service de l'environnement
Section Sites pollués, déchets et sols

Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt
Dienststelle für Umwelt
Sektion Altlasten, Abfälle und Boden

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Vollzugshilfe

für das Errichten und Betreiben von Ökohöfen



Der Ökohof in Troistorrents – Bild: DUW

Juni 2018



Inhaltsverzeichnis

1. Begriffliches und gesetzliche Grundlagen	1
2. Allgemeine Vorschriften	1
2.1 Bewilligung	1
2.2 Sorgfaltspflicht	2
2.3 Einrichtung	2
2.4 Verbrennungsverbot	2
3. Abfallkategorien	2
3.1 Grünabfälle	3
3.2 Mineralische Bauabfälle	3
3.3 Elektrische und elektronische Geräte	4
3.4 Sonderabfälle aus Haushalten	4
3.5 Sperrgut	5
3.6 Holzabfälle	5
3.7 Andere rezyklierbare ("gewöhnliche") Abfälle	5
3.8 Erforderliche Einrichtungen	6
4. Empfehlungen	7
4.1 Information	7
4.2 Sicherheit	7
4.3 Ordnung	7
5. Pflichten	7
Anhang	8

Dieses Dokument enthält die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften und die Empfehlungen der Dienststelle für Umwelt (DUW) für die Einrichtungs- und Betriebsbedingungen kommunaler und interkommunaler Ökohöfe.

1. Begriffliches und gesetzliche Grundlagen

Ein Ökohof ist ein meist eingezäuntes und bedientes Areal mit unterschiedlichen Containern und Plätzen, an denen von Privathaushalten abgegebene Abfälle getrennt gesammelt und zwischengelagert werden können. Sofern es die kommunalen Weisungen zulassen, können auch bestimmte Abfälle aus Handel und Gewerbe angenommen werden.

Als **Zwischenlagerungsort** ist ein Ökohof eine Abfallanlage im Sinne der eidg. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, Art. 3 Bst. g und h) sowie im Sinne der eidg. Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA Art. 3 Abs. 2). In welcher Weise Abfälle entgegenzunehmen, zu entsorgen und/oder weiterzuleiten sind, richtet sich daher nach den Bestimmungen dieser beiden Verordnungen (VVE, VeVA).

Man unterscheidet zwischen eigentlichen Ökohöfen und Wertstoffsammelstellen. Letztere dienen der Abgabe der gängigsten Recycling-Abfälle (Glas, PET, Papier, Alu und Weissblech etc.) und können üblicherweise rund um die Uhr genutzt werden.



Abb. 1: Ökohof einer Gemeinde mit mehr als 30'000 Einwohnern.



Abb. 2: Ökohof einer Gemeinde mit 3000 Einwohnern.

2. Allgemeine Vorschriften

2.1 Bewilligung

Für den Bau und jede wesentliche Veränderung (z.B. Abdichtung, Einbau einer Abwasserbehandlungsanlage) eines Ökohofs bedarf es einer Baubewilligung, was im Übrigen auch für jede andere Art von Anlage zur Sammlung, Trennung, Lagerung und Behandlung von Abfällen gilt. Die Anlage muss sich in einer im Zonennutzungsplan zweckgemäss ausgeschiedenen Zone befinden (Deponiezone, Gewerbezone oder Zone für öffentliche Bauten und Anlagen).

Für einen Ökohof, in dem jährlich mehr als 100 t Abfall gesammelt werden, sind Vorschriften zu erlassen, die insbesondere die Anforderungen an den Betrieb der Einrichtung konkretisieren. Diese Betriebsvorschriften sind der Dienststelle für Umwelt zur Stellungnahme zu unterbreiten (Art. 27 Abs. 2 VVEA).

Ein Ökohof, der auch Sonderabfälle aus Haushalten entgegennimmt, muss ausserdem über eine VeVA-Bewilligung verfügen (vgl. 3.4 weiter unten). Ein Musterformular, um für den Betrieb eines Ökohofs eine VeVA-Bewilligung einzuholen, befindet sich in Anhang 2¹.

¹ Die elektronische Version dieses Formulars kann bezogen werden unter: duw@admin.vs.ch.

2.2 Sorgfaltspflicht

Gemäss der vom Bundesrecht gebotenen Sorgfaltspflicht sind Ökohöfe so zu betreiben, dass sie weder die Umwelt belasten noch ihre unmittelbare Umgebung belästigen. Alle entgegengenommenen Abfälle sind umweltverträglich und durch geeignete Unternehmen zu entsorgen. Handelt es sich um Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle, müssen die Unternehmen ausserdem auch über eine entsprechende Bewilligung verfügen (Art. 1, 4 und 8 VeVA). Eine Endlagerung der Abfälle auf dem Ökohof ist nicht zulässig.

2.3 Einrichtung

Es ist dringend zu empfehlen, den Ökohof zu umzäunen, weil dadurch nicht nur der angelieferte Abfall kontrolliert und dessen sorgfältige Trennung gewährleistet, sondern der Standort auch besser vor Vandalismus geschützt werden kann.

Seit Inkrafttreten der VVEA müssen, mit Ausnahme von nicht belastetem Aushub- und Ausbruchmaterial, sämtliche Abfälle auf abgedichtetem Boden gelagert werden. Die DUW hält es hingegen grundsätzlich für zulässig, Baum- und Heckenschnitt (nicht aber Rasenschnitt, Laub aus dem Garten, Rüstabfälle, Gemüse- und Obstreste aus dem Haushalt) auch auf nicht abgedichtetem Boden zu lagern.

Wenn der Ökohof nicht überdacht ist, sind Mulden mit Deckeln zu bevorzugen, damit der Wassergehalt in den Mulden reduziert und auch möglichst kein Wasser nach Berührung mit dem Abfall in den Boden gelangen kann. Mulden mit Deckeln sind auch hinsichtlich der Brandgefahr sicherer.

Der Ökohof muss über ein Auffang- und Behandlungssystem für Abwasser verfügen. Das Ökohof-Areal ist mit einem Schlammsammler mit Tauchbogen auszustatten. Wenn Abfälle wie Altmetall, Öle oder Sonderabfälle aus Haushalten entgegengenommen werden, ist ausserdem ein Mineralölabscheider mit Koaleszenzstufe einzubauen. Abwasser, auch Dachwasser, ist durch eine bewachsene Bodenschicht in einen Versickerungsgraben einzuleiten. Wenn keine Versickerung möglich ist, muss das Wasser über ein Regenfangbecken in die Sauberwasserkanalisation eingeleitet werden. Auf keinen Fall darf das Abwasser aber in eine Schmutzwasser- oder in eine Kanalisation mit Mischsystem eingeleitet werden (s. Gewässerschutzverordnung, GSchV).

Das Areal ist so einzufassen, dass alles verschmutztes Regenwasser gesammelt und dem Behandlungssystem zugeführt werden kann.

Die für die einzelnen Abfallarten erforderlichen Einrichtungen sind in der Tabelle im Kap. 3.8 aufgeführt.

2.4 Verbrennungsverbot

Gestützt auf die Luftreinhalte-Verordnung des Bundes vom 16. Dezember 1985 (LRV) und den Beschluss des Staatsrates vom 20. Juni 2007 über das Abfallverbrennen im Freien, ist es streng verboten, den Abfall in einen Ökohof zu verbrennen.

3. Abfallkategorien

Die Entgegennahme und Zwischenlagerung der folgenden Abfälle unterliegen besonderen Bedingungen²:

- Grünabfälle;
- mineralische Bauabfälle;
- elektrische und elektronische Geräte;
- Sonderabfälle aus Haushalten
- Sperrgut;
- Holzabfälle;
- andere rezyklierbare ("gewöhnliche") Abfälle.

² Eine Liste mit den grössten zur Entgegennahme von Abfällen berechtigten Anlagen (im folgenden Text mit einem (*) gekennzeichnet) ist erhältlich:

- bei der Dienststelle für Umwelt, Gebäude Mutua, 1950 Sitten / Tel. 027.606.31.50 / E-mail: duw@admin.vs.ch
- für Deponien: auf der Website der Dienststelle für Umwelt: www.vs.ch/web/sen/abfaelle
- oder unter www.abfall.ch

3.1 Grünabfälle

Wenn die Gemeinde Grünabfälle (Baum-, Strauch- und Rasenschnitt, Laub aus dem Garten, Rüstabfälle, Gemüse- und Obstreste aus dem Haushalt) annimmt, muss sie diese richtig behandeln, also keinesfalls verbrennen oder einfach in die Grube oder über den Hang einer ehemaligen Deponie kippen. Sie darf sie an Ort und Stelle kompostieren, oder an eine Kompostiergemeinschaft bzw. berechnigte Anlage* weiterleiten. Bei der Lagerung unbedingt auf die Geruchsbildung und die Bildung von Sickersäften achten.

Astwerk darf ohne besondere Vorkehrungen auch auf nicht abgedichtetem Boden gelagert werden.

Schnell gärende Abfälle (Rasenschnitt, Laub, Obst- und Gemüsereste etc.) sind entweder in einem dichten Behälter oder auf einer abgedichteten Fläche zu lagern, die mit einem Auffang- und Behandlungssystem für Abwasser ausgestattet ist, und können dann unter den Kompost gemischt oder in Abständen entsorgt werden, die sich nach der Art der Abfälle und nach der Witterung richten sollten (Vorsicht vor Gärungsprozessen bei Warmwetter!).

Gekochte Lebensmittelreste dürfen nicht mit den Grünabfällen vermischt werden. Sie können zum Beispiel in dichten Behältern gesammelt und dann in einer Vergärungsanlage behandelt werden.

Bei Kompostierung der Abfälle an Ort und Stelle muss die Anlage Art. 34 VVEA entsprechen.



Abb. 3: Eine Kompostmiete auf einem Ökohof

3.2 Mineralische Bauabfälle

Mineralische Bauabfälle aus Privathaushalten (Backsteine, Dachziegel, Beton, Keramik, kleinere Abbruchmengen etc.) müssen in eigens dafür vorgesehenen Mulden oder Lagerabteilen gesammelt werden. Danach sind sie einer Verwertungsanlage für mineralische Bauabfälle* zuzuführen oder in einer Deponie des Typs B* (frühere Bezeichnung: «Inertstoffdeponie», vgl. Anhang 5 Ziff. 2 VVEA) einzulagern. Es ist verboten, Bauabfälle auf dem Ökohof in irgendeiner Form endzulagern.



Abb. 4: Mulde für mineralische Bauabfälle

Haushaltsabfälle aus stark gebundenem Asbest (Blumenkisten, Dachziegel aus Eternit etc.) müssen in einer separaten Mulde abgelagert und dürfen dabei nie aus grosser Höhe fallen gelassen oder zerbrochen werden, da sonst giftige Asbestfasern freigesetzt werden könnten. Es wird dringend empfohlen, den Kunden beim Eingang zum Ökohof Säcke anzubieten, damit sie solche Abfälle darin verpacken können. Asbestabfälle müssen anschliessend in eine dafür eingerichtete Deponie des Typs B* verbracht werden.

3.3 Elektrische und elektronische Geräte

Primär sollten elektrische und elektronische Geräte zu einer Verkaufsstelle zurückgebracht werden, denn diese ist gesetzlich zur kostenlosen Rücknahme verpflichtet. Sie können auch einer SWICO- oder SENS-Sammelstelle* abgegeben werden, beides Organisationen, die für das Recycling solcher Geräte sorgen.

Elektrische und elektronische Geräte sind «kontrollpflichtige Abfälle», die ausschliesslich an Unternehmen abgegeben werden dürfen, die vom Kanton dazu autorisiert worden sind.

Wenn sie im Ökohof angenommen werden, müssen elektrische und elektronische Grossgeräte (Kühlschränke, Kochherde, Waschmaschinen) und Kleingeräte (Bildschirme, Fernseher, Radios, Computer, Haushaltsgeräte) sowie Leuchtmittel oder Solarzellen unbedingt an einem gewittergeschützten Ort gelagert werden (unter Dach oder in einer von einem Deckel oder einer Plane bedeckten Mulde).

Wenn der Ökohof eine von SENS/SWICO akkreditierte Sammelstelle ist, gelten für ihn die Weisungen dieser Organisationen, die gemäss den vertraglichen Vereinbarungen einzuhalten sind.



Abb. 5: Behälter mit Deckel für die Aufnahme kleiner elektrischer und elektronischer Geräte.
Die hier gezeigten Behälter sind unter Dach, daher ist keine Abdeckung erforderlich.

3.4 Sonderabfälle aus Haushalten

Hierbei handelt es sich vor allem um Restbestände an Farben, Lösungsmitteln, Batterien, Motor- oder Speiseölen, Chemikalien, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Arzneimitteln, Pflanzenschutzmitteln und Fotolabor-Substanzen, wie sie in Privathaushalten in geringen Mengen anfallen.

Sonderabfälle dieser Art sind in erster Linie an die Lieferanten (Verkaufsstellen, Hersteller) zurückzugeben.

Wenn die Gemeinde diese aber in ihrem Ökohof oder an einer anderen Sammelstelle einsammeln will, dann muss sie dafür eine Bewilligung vom Kanton einholen (s. Art. 8, 9 und 10 VeVA).

Im Übrigen sind dafür die folgenden Regeln einzuhalten:

- Verschiedenartige oder unbekannte Flüssigkeiten nicht vermischen, um einer Explosions- oder Vergiftungsgefahr vorzubeugen.

- Sonderabfälle können nur in Ökohöfen abgegeben werden, die eingezäunt und bedient sind. In unbedienten Ökohöfen dürfen nur Motoren- und Speiseöle, Batterien, Leuchtstoffröhren und andere kontrollpflichtige Abfälle abgegeben werden (gem. Art. 8 Abs. 2 Bst. e VeVA).
- Die Ablagerung von Sonderabfällen darf nur erfolgen, wenn:
 - die Abfälle in einem luftdurchlässigen oder belüfteten, abschliessbaren Lokal oder Behälter eingelagert werden (ausgenommen der in Art. 8 Abs. 2 Bst. 3 VeVA aufgeführten Abfälle);
 - die Lagerfläche für die abgelagerten Stoffe undurchlässig ist;
 - der Austritt von Flüssigkeiten absolut auszuschliessen ist (Verwendung von Behältern aus Kunststoff, nicht aus Holz);
 - ein Mehrzweck-Feuerlöscher und Absorptionsmittel in greifbarer Nähe sind;
 - es einen Hahn mit Frischwasser gibt, bei dem man sich im Notfall abwaschen kann.
- Im Freien müssen Öle in einem dichten Behälter mit Auffangwanne und Deckel eingelagert werden. Unter Dach genügt ein dichter Behälter mit Auffangwanne.

Werden die Sonderabfälle in einer Gemeinde nicht oder nur teilweise eingesammelt, können die privaten Inhaber ihre Abfälle direkt in einer regionalen Sammelstelle entsorgen.

Als Abgeberin ist die Gemeinde verpflichtet, Sonderabfälle einem bewilligten Abnehmer zuzuführen (Art. 4 VeVA) und sich an die VeVA-Bestimmungen zu halten.

Was die Anforderungen an den Verkehr mit Sonderabfällen betrifft, sei auf Anhang 1 der VeVA verwiesen.

3.5 Sperrgut

Üblicherweise liegen die Tarife für die Entsorgung von Sperrgut über jenen für Kehricht, weil sie vor dem Verbrennen im Ofen der Kehrichtverwertungsanlagen (KVA) noch geschreddert werden müssen. Deshalb lohnt es sich, für grossformatiges Sperrgut, welches zuerst geschreddert werden muss (Möbel, Teppiche, Matratzen etc.), besondere Mulden bereitzuhalten. Abfälle von geringerer Grösse sind zusammen mit den Haushaltsabfällen gemäss den kommunalen Vorschriften abzulagern und zu entsorgen. Die Reifen leichter Motorfahrzeuge (<3.5 t) dürfen im Einvernehmen mit der KVA in der Sperrgut-Mulde entsorgt werden.

3.6 Holzabfälle

Es liegt im Interesse der Gemeinde, Holzabfälle (Altholz) separat einzusammeln, denn deren Verwertung (ob thermisch oder stofflich) ist auf jeden Fall lohnender, als es zusammen mit dem Sperrgut zu entsorgen.

Altholz muss in einem dafür eingerichteten Behälter oder in einer Mulde gelagert werden. Es ist in regelmässigen Abständen an ein Unternehmen mit VeVA-Bewilligung abzuführen.

3.7 Andere rezyklierbare ("gewöhnliche") Abfälle

Unter anderen rezyklierbaren "gewöhnlichen" Abfällen sind zu verstehen: Papier, Karton, Schrott, Alu, Weissblech, Textilien, PET, Sagex und andere Kunststoffe etc.

Für alle Abfälle, für die es eine etablierte, sowohl in ökonomischer als auch in ökologischer Hinsicht der thermischen Verwertung überlegene Recyclingmethode gibt, lohnt es sich, sie zu trennen und im Ökohof separat zu sammeln. Für manche gibt es, je nach Beschaffenheit (beim Glas je nach Farbe, bei Papier und Karton je nach Kategorie), unterschiedliche Abnahmetarife. Andere werden auch in den Ladengeschäften (PET, Plastikflaschen, Alu, Glas und Weissblech) oder vom konstant wachsenden Recyclinggewerbe gesammelt.

Daher ist es unbedingt zu empfehlen, die Trennung des Abfalls auf dem Ökohof in Absprache mit den Abnehmern, den regionalen Verbänden und den national tätigen Entsorgungszentren zu organisieren.

3.8 Erforderliche Einrichtungen

	Einrichtung							Abwasserbehandlung					Bewilligung
	abgedichteter Boden	nicht abgedichteter	mit Abdeckung	unter Verschluss	mit Auffangwanne	dichter Behälter	Mulde m. Deckel	Schlamm-sammler m. Tauchbogen	Ölabscheider m. Koaleszenzstufe	Dachwasser-Versickerung	Versickerung durch bewachsene Bodenschicht	Einleitung via Regenfangbecken in Sauberwasserkanalisation*	VeVA
Papier / Karton	✓						(✓)	✓			✓	oder ✓	
Glas	✓						(✓)	✓			✓	oder ✓	
Textilien	✓						(✓)	✓			✓	oder ✓	
Alu / Weissblech	✓						(✓)	✓			✓	oder ✓	
PET	✓						(✓)	✓			✓	oder ✓	
Sperrgut	✓						(✓)	✓			✓	oder ✓	
Altmetall	✓						(✓)	✓	✓		✓	oder ✓	
Altholz	✓						(✓)	✓			✓	oder ✓	
Altreifen	✓							✓			✓	oder ✓	
Elektr. u. elektron. Geräte	✓		✓				(✓)	✓		✓		oder ✓	Wenn SENS/ SWICO
Batterien	✓		✓				(✓)	✓		✓		oder ✓	
Leuchtmittel / Solarzellen	✓		✓				(✓)	✓		✓		oder ✓	
Pflanzl. / mineralische Öle	✓		✓		✓	✓	(✓)	✓	✓	✓	✓	oder ✓	
Sonderabfall aus Haushalten in kl. Mengen (Lösungsmittel, Farben, Batterien, Pflanzenschutzmittel, Arzneimittel)	✓		✓	✓		✓	(✓)	✓	✓	✓	✓	oder ✓	✓
Mineralische Bauabfälle	✓						(✓)	✓			✓	oder ✓	
Asbesthaltige Abfälle	✓						(✓)	✓			✓	oder ✓	
Bioabfälle (Rasen, Gartenabfälle, Obst u. Gemüse etc.)	✓						(✓)	✓			✓	oder ✓	
Bioabfälle (gekochte Essensreste)	✓					✓	(✓)	✓			✓	oder ✓	
Bioabfälle (Astwerk)	(✓)	✓						(✓)			(✓)	oder (✓)	

* Einleitung in Sauberwasserkanalisation nur, wenn Versickerung nicht möglich ist.

Abwasser auf keinen Fall in Schmutzwasserkanalisation oder Kanalisation mit Mischsystem einleiten.

✓ Obligatorisch

(✓) Optional

✓ oder ✓ Entweder oder

4. Empfehlungen

4.1. Information

Voraussetzung für einen funktionierenden Ökohof ist die klare und präzise Information seiner Benutzer.

Deshalb wird empfohlen, am Eingang eine Tafel mit den folgenden Informationen anzubringen:

- Öffnungszeiten;
- Telefonnummer des Verantwortlichen;
- Telefonnummer für Notfälle;
- wer Abfälle anliefern darf (Private, Unternehmen) und zu welchen Konditionen (Mengen, Preise etc.);
- welche Abfälle zugelassen sind;
- wo nicht zugelassene Abfälle zu entsorgen sind.

Im Innern des Ökohofs gilt es, die Mulden und andere Deponierstellen klar zu kennzeichnen und anzugeben, welche Stoffe abgelagert werden können und welche nicht. Das Areal ist im Vornherein im Hinblick auf die Abfuhr (Zugänglichkeit für Camions etc.) und die Sicherheit zu planen und einzurichten.

Es gilt auch, das Personal mit Kundenkontakt fachgerecht auszubilden (Art. 27 Abs. 1 Bst. f VVEA), damit dieses die gewünschten Auskünfte und Antworten auf Fragen erteilen kann.

4.2 Sicherheit

Wenn der Ökohof auch zu Zeiten mit zu wenig Tageslicht betrieben werden soll, ist eine Beleuchtung zu installieren.

Wenn der Ökohof videoüberwacht werden soll, ist die einschlägige Gesetzgebung zu beachten.

4.3 Ordnung

Im Gegensatz zu den wilden Deponien von früher müssen Ökohöfe sorgfältig eingerichtet und gewartet werden. Ordentliche und saubere Einrichtungen werden auch viel eher und korrekt, d.h. unter Beachtung der Trennvorschriften, benutzt.

5. Pflichten

Laut Art. 27 Abs. 1 VVEA muss der Inhaber eines Ökohofs unter anderem:

- ⇒ seine Anlage in Einklang mit der Gesetzgebung von Bund (VVEA, VeVA, GSchV, USG) und Kanton (kUSG) betreiben;
- ⇒ die Anlage regelmässig kontrollieren und warten;
- ⇒ die Abfälle bei der Entgegennahme kontrollieren;
- ⇒ ein Verzeichnis über die angenommenen Mengen führen und dieses der DUW via Abfallinfo zustellen.

Anhang 1: Voraussetzungen für den Transport von Sonderabfall aus Haushalten

- Für den Transport ist der Behälter mit dem Sonderabfall gemäss den Vorschriften der VeVA und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) zu kennzeichnen, und zwar mit:

1. der Bezeichnung «Sonderabfall» (in 3 Sprachen), dem Abfallcode und der Begleitscheinnummer:

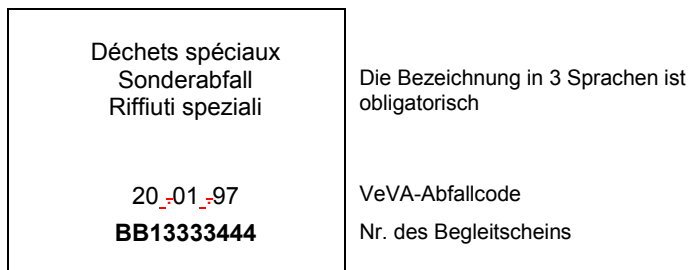


Abb. 6: Kennzeichnung

2. der Bezeichnung «nicht identifizierbare gefährliche Güter», gem. 11.3.7.2 SDR und den Gefahrzetteln Nr. 3 (entzündbare flüssige Stoffe), 6.1 (giftige Stoffe), 8 (ätzende Stoffe) und 9 (verschiedene gefährliche Stoffe):

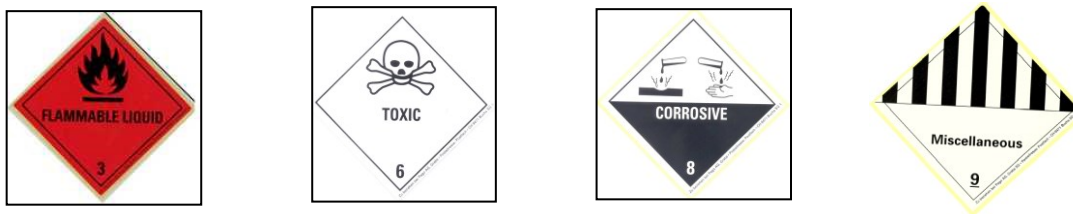


Abb. 7: Gefahrzettel gemäss ADR³/SDR

- Die Gemeinde darf der regionalen Sammelstelle oder dem Entsorgungsunternehmen Sonderabfälle nur in kleinen Mengen übergeben, und zwar:

- max. 50 kg in einer dichten Kiste (= einfache Verpackung):



Abb. 8: Kisten, die mit bis zu 50 kg Sonderabfall beladen werden können.

³ Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

- max. 300 kg pro Transport, wobei die Kisten dann in einen dichten Behälter zu stellen sind (= zweifache Verpackung):



Abb. 9: Behälter mit doppelter Verpackung, der mit bis zu 300 kg Sonderabfall beladen werden kann.

Für grössere Mengen muss die Gemeinde eine Firma beauftragen, die auf den Transport von Sonderabfall spezialisiert ist (ADR-Ausweis). In diesem Fall werden die Klassierung der Abfälle und die Kennzeichnung der verschiedenen Behälter zusammen mit der Transportfirma vorgenommen.

Es sind sämtliche Vorkehren zu treffen, damit während dem Beladen und dem Transport keinerlei Stoffe ausfliessen oder verloren gehen können.

- Ab einer Menge von 50 kg Sonderabfall braucht es für den Transport einen Begleitschein, auf welchem folgendes zu vermerken ist:

- Adresse und Betriebsnummer der Gemeinde **1**;
- eine Beschreibung, den Code und das Gewicht des Abfalls **2**;
- Angaben bezüglich ADR/SDR (Abfallart, Gefahrzettel) **3**;
- Angaben zur regionalen Sammelstelle bzw. zum Entsorgungsunternehmen **4**.

BEGLEITSCHIN FÜR DEN VERKEHR MIT ABFÄLLEN IN DER SCHWEIZ Nr: AA00006476

1	1 ABGEBERBETRIEB Name: Gemeinde Visp Adresse: Werkhof Litternaweg 15 3930 Visp	VeVA-Betriebs-Nr.: 6 2 9 7 0 0 1 0 2 Kontaktperson: Hr. Andermatten Tel.-Nr.: 0279489961
	2 ABFALLBESCHREIBUNG Bezeichnung gemäss Abfallverzeichnis und ergänzende Beschreibungen, falls diese für die Sicherheit der Entsorgung und den Schutz der Umwelt nötig sind. [S] Schlämme aus Strassenschächten (Strassensammlerschlämme)	2 0 0 3 0 6 Gewicht: 2'554 kg Menge: ¹⁾²⁾ Liter Grossmengen-Transport: ³⁾ ja <input type="checkbox"/> Verpackungsart: ¹⁾⁴⁾ Saug-Druck-Tanks für Abfälle
3	Gefahrgut gemäss ADR/SDR oder RID/DSD: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Bemerkungen (z.B. Angaben zu ADR/SDR) ¹⁾	Anzahl Verpackungen (Versandstücke): 1 Versanddatum: 19.12.2005 Unterschrift des Abgeberbetriebs:
4	3 ENTSORGUNGSUNTERNEHMEN Name: Lowiner & Co Adresse: Wehreying 27 Postfach 334 3930 Visp	VeVA-Betriebs-Nr.: 6 2 9 7 0 0 0 5 9 Kontaktperson: Lowiner Martin Tel.-Nr.: 027 946 29 41 Gewicht: kg Entsorgungsverfahren: (siehe Rückseite) Datum der Anlieferung:

Abb. 10: Auszug aus einem Begleitschein für Sonderabfall

Anhang 2: Formular⁴

Gesuch um eine Bewilligung für die Entgegennahme von Abfällen gemäss VeVA

1. Grundangaben

Gesuchsteller	
Gemeinde	
PLZ Ort	
Tel. / Fax	
E-Mail	

Verantwortliche Person (deren Zeugnisse über Grund- und Fortbildung beizulegen sind)	
Name, Vorname	
Interne Funktion	
Tel. (fix u. mobile)	
Fax	
E-Mail (direkt)	

Anlagenstandort	
Gemeinde	
Parzellennummer	
Koordinaten	
Grundstückeigen-tümer	

2. Detailangaben

Unbedingt beizulegende Unterlagen:	Beilage Nr.
<input type="checkbox"/> Baubewilligung , inkl. Betriebskonzept und Entwässerungsplan
<input type="checkbox"/> Betriebsvorschriften (betreffen Kontrolle der Anlieferungen, Betriebsabläufe, Lagerhaltung)

Weitere beizulegende Unterlagen (sofern vorhanden):	Beilage Nr.
<input type="checkbox"/> Detaillierte Liste der im Vorjahr entgegengenommenen Abfälle (mit Gewichtsangaben)
<input type="checkbox"/> andere gültige Bewilligungen
<input type="checkbox"/> Vereinbarungen mit SWICO / SENS
<input type="checkbox"/>

⁴Die elektronische Version dieses Formulars kann bezogen werden unter: duw@admin.vs.ch

3. Gesuch um eine Bewilligung für die Entgegennahme von Abfällen gemäss Art. 8 bis 10 VeVA

	Liste der gesammelten Abfälle
<input type="checkbox"/>	Sonderabfälle aus Haushalten
<input type="checkbox"/>	Papier und Karton
<input type="checkbox"/>	Glas
<input type="checkbox"/>	Kunststoffe
<input type="checkbox"/>	Altholz
<input type="checkbox"/>	Altreifen
<input type="checkbox"/>	Textilien / Altkleider
<input type="checkbox"/>	Sperrgut
<input type="checkbox"/>	Batterien und Akkumulatoren
<input type="checkbox"/>	Leuchtmittel
<input type="checkbox"/>	elektrische und elektronische Geräte
<input type="checkbox"/>	Altmetall
<input type="checkbox"/>	Altöl
<input type="checkbox"/>	Mineralische Bauabfälle
<input type="checkbox"/>	(stark gebundener) Asbest
<input type="checkbox"/>	Bioabfälle
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	

Ort:

Datum:

Stempel der Firma und Unterschrift des Gesuchstellers

.....
Beilagen:

-